

Infoblatt zur Antragstellung auf Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch XII

Hinweis

Eine mögliche Leistungsgewährung kann frühestens ab Bekanntwerden der Notlage erfolgen (§ 18 SGB XII). Rückwirkend können keine Leistungen gewährt werden.

Zuständigkeiten

Das Sozialamt des letzten Wohnortes der pflegebedürftigen Person **vor erster** Heimaufnahme ist zuständig (§§ 97, 98 SGB XII).

Wenden Sie sich für Antragsformulare gerne an das entsprechende Sozialamt. Füllen Sie den Vordruck möglichst umfassend aus (inkl. Nachweisen). Das Sozialamt hilft Ihnen später bei der Vervollständigung des Antrages und leitet diesen für Sie an die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen, zur Bearbeitung weiter.

Bei der Beantragung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII wird der vorrangige Anspruch auf Pflegegeld nach dem Landespflegegesetz (LPflegeG) automatisch mitgeprüft.

Bei beihilfeberechtigten Personen in einer Pflegeeinrichtung entfällt ein Sozialhilfeanspruch im Sinne des SGB XII gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.01.2012, Az: 2 C 24/10. An diese Stelle tritt der vorrangige Anspruch auf erhöhte Beihilfe (§ 39 BBhV). Bitte stellen Sie in diesem Fall einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Beihilfestelle.

Voraussetzungen stationäre Pflege

Für eine stationäre Hilfestellung muss grundsätzlich mindestens der Pflegegrad 2 (§ 65 SGB XII) vorliegen und durch einen Pflegekassenbescheid nachgewiesen werden.

Hierfür wenden Sie sich bitte an die zuständige Pflegekasse, wenn Ihnen noch kein entsprechender Bescheid vorliegt.

Es darf kein eigenes ausreichendes Einkommen (§ 82 SGB XII) und Vermögen (§ 90 SGB XII) vorhanden sein.

Einkommen (§ 82 SGB XII)

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert inkl. geldwerte Ersatzleistungen aus vertraglichen Ansprüchen (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht etc.).

Sozialhilferechtlich ist vorrangig das gesamte Einkommen zur Deckung der entstehenden Heimkosten einzusetzen (ausgenommen ist der Grundrentenanspruch des Landesamtes für soziale Dienste).

Bei Ehegatten/Lebenspartner in der vollstationären Pflege wird aus dem **gemeinsamen** Einkommen ein zu leistender Kostenbeitrag errechnet, der für die Heimkosten einzusetzen ist.

Vom Einkommen bzw. Kostenbeitrag werden verschiedene Abzüge vorgenommen. Diese ergeben sich aus § 82 Abs. 2 SGB XII i. V. m. der Durchführungs-VO zu § 82 SGB XII).

Für Hilfen im ambulanten Bereich erfolgt eine gesonderte Einkommensberechnung.

Vermögen (§ 90 SGB XII)

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen. Dazu gehören u.a. Guthaben auf Giro- und Kapitalkonten, Sparbüchern, Fahrzeuge (sofern der Verkehrswert über 7.500,00 Euro liegt), Schmuck, Grundvermögen/Immobilien usw.

Es besteht aktuell eine Vermögensschongrenze bei Einzelpersonen i.H.v. 10.000,00 Euro sowie bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften i.H.v. 20.000,00 Euro.

Vermögen oberhalb der Schongrenzen ist vorrangig einzusetzen. Es kann also erst dann eine Leistung gewährt werden, wenn das vorhandene Vermögen bis auf die Schongrenze verbraucht wurde.

Bestattungsvorsorge

Grundsätzlich erkennt der Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Härtefallprüfung eine zusätzliche Bestattungsvorsorge von bis zu 5.000,00 Euro/ Person an.

Hierzu zählen reine Sterbegeldversicherungen bzw. Bestattungsvorsorgeverträge bei einem Bestattungsinstitut – keine kapitalbildenden Versicherungen. Bitte weisen Sie das aktuelle Guthaben nach.

Hinweise:

Auch Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung können einen Vermögenswert darstellen.

Im Falle von Grundvermögen/ Immobilien erfolgt eine Angemessenheitsprüfung. Hierfür wird auf die Anlage GVM im Antragsformular verwiesen.

Unterhaltsverpflichtung gem. § 94 SGB XII

Gem. § 94 Abs. 1a SGB XII können Kinder von pflegebedürftigen Personen, die über ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000,00 Euro verfügen, unterhaltsrechtlich herangezogen werden. Bitte fügen Sie zur Prüfung die entsprechenden Einkommensnachweise bei.

Besonderheiten beim Pflegewohngeld

Anders, als bei der o.a. Prüfung der Sozialhilfebedürftigkeit, besteht beim Pflegewohngeld eine Einkommensgrenze.

Die maßgeblichen Einkommensgrenzen betragen seit dem 01.01.2025 für Einzelpersonen 1.879,18 Euro und bei Ehegatten/ Lebenspartnerschaften 1.879,18 Euro + 395,00 Euro+ Kosten der Unterkunft.

Beim Pflegewohngeld besteht eine Vermögensschongrenze bei Einzelpersonen in Höhe von 13.800,00 Euro sowie bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften i.H.v. 23.800,00 Euro.

Alle Angaben sind mit den entsprechenden Nachweisen vollständig und lesbar zu belegen und dem Sozialhilfeantrag beizufügen. Bitte die Seiten 15 und 16 des Antragsformulars beachten.

Nutzen Sie gerne die Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde für alle wichtigen Informationen und Antragsvordrucke.

<https://www.kreis-rendsbuurg-eckernfoerde.de/gesundheitspflege/pflege/hilfe-bei-pflegebeduerftigkeit>

Gerne können Sie sich auch an die zuständigen Ansprechpartner wenden.